

4465/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Grollitsch und Kollegen vom 17. Juli 1998, Nr. 4827/J, betreffend die bedrohliche Situation des Fischbestandes in Fließgewässern / fehlende Abhilfe durch Fischaufstiegshilfen, beehre ich folgendes mitzuteilen:

Eingangs wäre darauf hinzuweisen, daß das Fischereiwesen in Österreich hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt (Art. 15 Abs. 1 B - VG).

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde des Bundesamtes für Wasserwirtschaft beschäftigt sich in seinem Aufgabenbereich mit fischereibiologischen Fragen und führte in den vergangenen Jahrzehnten im Zuge von Beweissicherungen im Zusammenhang mit Wasserbauten und im Rahmen eigener interner Studien zahlreiche Untersuchungen über Fischbestände an ausgewählten Fließgewässern durch. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden überdies eine Reihe von Forschungsaufträgen in diesem Zusammenhang vergeben. Eine Dokumentation über die Auswirkung flußbaulicher Maßnahmen auf die Fließgewässer Österreichs ist in der Studie "Ausweisung flußtypspezifisch erhaltener Fließgewässerabschnitte in Österreich" enthalten. Hinsichtlich einer österreichweiten Erhebung der Fischbestände wurden im Rahmen des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragten Projektes der Universität für Bodenkultur "Methodische Grundlagen und Beispiele zur Bewertung der fischökologischen Funktionsfähigkeit österreichischer Fließgewässer" wichtige Basisarbeiten geleistet.

Es ist ein Rückgang der Bestände bestimmter Fischarten zu verzeichnen, die zur Reproduktion Wanderungen unternehmen und deren Eiablage an Kies gebunden ist. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig (z.B. wasserbauliche Eingriffe, zunehmender Raubdruck des Kormorans) und nicht nur auf Österreich beschränkt.

Über den Rückgang des Bestandes der Äsche läuft derzeit ein Projekt, das vom Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde in Zusammenarbeit mit der Universität Salzburg durchgeführt wird. Mit der Fertigstellung des Projektes und entsprechenden Schlußfolgerungen ist Ende 1999 zu rechnen.

Die Bestände der Bachforelle wurden durch über Jahrzehnte betriebenen Besatz mit standortfremden Stämmen gefährdet. Es laufen derzeit Untersuchungen durch die Universität für Bodenkultur, die

darauf abzielen, autochthone Bestände der Bachforelle aufzuspüren (Populationsgenetik) und zu erhalten. Das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde bemüht sich deshalb um die Aufzucht autochthoner Bachforellen.

Zu den Fragen 3 bis 9:

In Österreich gibt es nach Schätzung der Energieverwertungsgesellschaft - unter Berücksichtigung aller Kleinkraftwerke unter 5 Megawatt - insgesamt ca. 5.000 Wasserkraftanlagen.

Es darf, wie eingangs erwähnt, jedoch darauf verwiesen werden, daß das Fischereiwesen in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt. Die von Ihnen gewünschten Daten betreffend Fischaufstiegs - hilfen bei den Flußkraftwerken an den österreichischen Zubringer - flüssen der Donau sind weder den Ämtern der Landesregierung der vorwiegend betroffenen Bundesländer, noch dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft bekannt.

Zu Frage 10:

Im Rahmen des § 105 WRG werden den Kraftwerksbetreibern im öffentlichen Interesse in Bescheidaufgaben regelmäßig Fischauf - stiegshilfen vorgeschrieben. Ein nachträglicher Einbau von Fischaufstiegshilfen ist im Rahmen des § 21a WRG möglich.

Zu Frage 11:

Außer den nach § 105 WRG vorzuschreibenden Maßnahmen sieht der § 15 WRG neben der allgemeinen zum Schutze der Fischerei zu er - greifenden Maßnahmen (Abs. 1) noch folgende konkrete Maßnahmen vor:

- Erklärung bestimmter Gewässerstrecken oder Wasserflächen zu Laichschonstätten bzw. Winterlagern (Abs.2 und 3).

- Verbot des Einlegens von Hanf und Flachs für bestimmte Gewässerstrecken (Abs. 4).

- Verbot bestimmter Tätigkeiten in den Laichschonstätten, die mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbunden sind (Abs. 5)

- Verbot in den Winterlagern die Eisdecken zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen (Abs. 6).

Darüber hinaus wird den Kraftwerksbetreibern anlässlich des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens auch ein die Fischerei betreffendes Beweissicherungsverfahren vorgeschrieben, um so nachteilige Auswirkungen des Kraftwerkes auf den Fischbestand möglichst früh zu erfassen und zu beheben.

Zu den Fragen 12 bis 15:

Seitens der Europäischen Gemeinschaft sind folgende Schutzbestimmungen erlassen worden:

Fischgewässer - Richtlinie (78/659/EWG): Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Süßwasser und findet auf solche Gewässer Anwendung, die von den Mitgliedstaaten als schutz- und verbesserungsbedürftig bezeichnet werden, um das Leben von Fischen zu erhalten. Sie dient dem Ziel, die Fischpopulationen vor den Folgen des Einleitens von Schadstoffen in die Gewässer, so vor allem vor der zahlenmäßigen Verringerung und bisweilen sogar vor dem Auslöchen bestimmter Arten, zu bewahren. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Mitgliedstaaten Gewässer bezeichnen, auf die die gegenständliche Richtlinie Anwendung findet, und Grenzwerte festlegen, die

bestimmten Parametern entsprechen müssen. Die bezeichneten Gewässer sollen mit diesen Werten durch die Entwicklung entsprechender nationaler Programme binnen 5 Jahren nach der Bezeichnung in Einklang gebracht werden.

Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (92/43/EWG): Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines europaweiten Schutzgebiets - systems mit einheitlichen Kriterien für bedrohte Tier - und Pflanzenarten und für seltene Lebensräume. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unter dem Namen "Natura 2000" ein Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Für die ausgewiesenen Gebiete gelten besondere Schutz - und Bewahrungspflichten.

Die EU stellt Geldmittel im Bereich der Binnenfischerei im Rahmen eines genau umschriebenen Programmes (FIAP) bereit, das aber nicht der Aufrechterhaltung, Vermehrung und Stabilisierung eines gesunden Fischbestandes im Sinne Ihrer Anfragestellung dient, sondern im wesentlichen Aquakulturen, dh die Fischzucht in Anlagen, und die Vermarktung von Fischereiprodukten fördert.